

## **S A T Z U N G des F.F.V. Sportfreunde 04 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Farben der Gemeinschaft**

Der Verein führt den Namen "F.F.V. Sportfreunde 04 e.V.", Frankfurt am Main, mit Sitz in Frankfurt am Main. Hier ist er unter Nr. 73 VR 4727 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die gemeinnützige Pflege von Leibesübung, körperlicher Ertüchtigung jeder Art sowie geistige und kulturelle Förderung seiner Mitglieder, sowie sportliche Pflege des Fußballsportes, insbesondere hier die Ausbildung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Farben sind blau und weiß. Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Sport und Spiel (Training und saisonale Pflichtrunden).
- b) sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- c) sinnvolle Freizeitgestaltung durch Reisen im In- und Ausland zu Turnieren, Freundschaftsspielen, mit Besuchen der kulturellen Einrichtungen.

### **§ 2 Vereinsvermögen**

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen, haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen. Der Vorstand kann zudem beschließen, dass Vereinsvertreter für ihre Aufwendungen im Rahmen des §26a Abs. 3 EStG angemessen entschädigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks respektive Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr der Gemeinschaft**

Das Geschäftsjahr der Gemeinschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

## § 4 Mitgliedschaft

### a) Aufnahme in die Gemeinschaft

Jeder kann den Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ist diese endgültig. Die Satzungen der Gemeinschaft gelten von dem Antragsteller als anerkannt.

### b) Gliederung

Die Gemeinschaft führt als Mitglieder:

1. ausübende aktive Mitglieder
2. unterstützende passive Mitglieder
3. Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind diejenigen, die durch ihre besonderen Verdienste um die Gemeinschaft vom Hauptvorstand durch einstimmigen Beschluss hierzu ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, alle anderen Mitglieder sind beitragspflichtig. (Ausnahme siehe §14)

### c) Zeitdauer

Die Mitgliedschaft zählt vom Tag der Anmeldung ab. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Der Austritt erfolgt:

1. durch freiwilliges Ausscheiden zum Ende des Geschäftsjahres. Die Abmeldung muss bis zum 31.12. per Einschreiben an den Vorstand unter Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen erfolgen.
2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn grobe Verstöße gegen den Zweck der Gemeinschaft vorliegen oder das Ansehen der Gemeinschaft missbräuchlich geschädigt wird. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekannt zu geben. Einer Begründung des Ausschlusses bedarf es nicht. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch den Tod des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den sportlichen Aufgaben der Gemeinschaft gerecht zu werden, ebenso wie nichts zu unternehmen, was dem Ansehen der Gemeinschaft Schaden zufügt. Die Mitglieder sind berechtigt, sich in jeder Weise sportlich in der Gemeinschaft aktiv zu betätigen und durch ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohl der Gemeinschaft beizutragen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Zur Gültigkeit einer Wahl ist die bindende Zusage des Gewählten über die Annahme des Amtes erforderlich. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind wahlberechtigt.

### Auszeichnungen

An Auszeichnungen werden verliehen:

Silber-Ehrennadel für 25-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit.

Gold-Ehrennadel für 40-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit.

Ehrenmitgliedschaft für 45-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit.

Der Vorstand kann im Einvernehmen an Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um unsere Sportgemeinschaft erworben haben, jederzeit Ehrennadeln verleihen. Eine 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird in der Regel vorausgesetzt. Ehrennadeln können auch an Freunde und Gönner der Sportgemeinschaft verliehen werden. Bei besonders sportlichen Erfolgen kann eine Ehrennadel vorzeitig verliehen werden.

## **§ 6 Organe der Gemeinschaft**

Die Organe der Gemeinschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Hauptvorstand
4. Der Ehrenrat
5. Mitgliederversammlungen

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand ist der Vorstand der Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Gemeinschaft bei allen Rechtsgeschäften und in sonstigen Angelegenheiten. Ihm gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer an. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Befugnis, ausgenommen im Sinne des § 26 BGB, bei Eintritt seiner Verhinderung einen Stellvertreter aus dem Kreis des gewählten geschäftsführenden Vorstandes zu ernennen und diesem für eine bestimmte Zeit oder für bestimmte Angelegenheiten schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die Mitglieder des

Vorstandes bleiben, soweit sie nicht selbst zurücktreten, bis zur Bestellung eines Amtsnachfolgers im Amt.

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung im Verwaltungs- und im Sportbereich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Stimmenmehrheit entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Gemeinschaftsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Tätigkeiten seiner Mitglieder, soweit sie in der Satzung nicht festgelegt sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Sonderausschüsse oder einzelne Mitglieder der Gemeinschaft mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu beauftragen. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern während der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Personen an:

Mitgliedschaft	davon stimmberechtigt:
1. und 2. Vorsitzender	1. und 2. Vorsitzender
1. und 2. Kassierer	1. oder 2. Kassierer
1. und 2. Schriftführer	1. oder 2. Schriftführer
1. und 2. Spielausschuss	1. oder 2. Spielausschuss
1. und 2. Jugendleiter	1. und 2. Jugendleiter

Sollte der 1. Jugendleiter oder der 2. Jugendleiter bei einer Sitzung nicht anwesend sein, übernimmt der Jugendkassierer sein Stimmrecht.

## **§ 9 Hauptvorstand**

Der Hauptvorstand wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einem Vertreter aller im Verein gemeldeten Mannschaften. Alle Mitglieder im Hauptvorstand haben Sitz und Stimmrecht.

## **§ 10 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen anderen Vereinsorganen nicht angehören. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Aufgabe des Ehrenrates ist:

a) Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen zwischen Mitgliedern, soweit die

Vorfälle Vereinsbezogen sind.

- b) Entscheidung über Einsprüche der durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.
- c) Maßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei schuldhafter Verletzung ihrer Vereinstätigkeit.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet einer Vorladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

## **§ 11 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Jugendliche Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Regelung sind alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung Junioren im Sinn der Jugendordnung des HFV sind.
2. Eine Jugendversammlung finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der in der Jugendversammlung stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder. Die Stimmberechtigung und sonstige Einzelheiten regelt eine Jugendordnung.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand der Gemeinschaft einberufen.

- a) Jahreshauptversammlung (JHV)

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder elektronische Einladung in Textform an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung muss nachfolgende Tagesordnung, wobei Neuwahlen der Vereinsorgane nur alle 2 Jahre vorzunehmen sind, enthalten:

1. Verlesen des Protokolls der letzten JHV
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Spielausschusses
6. Bericht des Jugendleiters
7. Aussprache über die Berichte, wobei die Aussprache auch nach Beendigung der einzelnen Berichte durchgeführt werden kann
8. Entlastung des Vorstandes, der Kassierer und des Ehrenrates
9. Wahl des Versammlungsleiters bei Neuwahlen
10. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates bei Neuwahlen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Alle Anträge sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. In der JHV gestellte Anträge, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Gegenanträge handelt, sind nur zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert, ist der Vorstand berechtigt, und verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre unter Angabe von Gründen dies verlangen. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einberufen werden. Sollte die außerordentliche Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so gelten insoweit die für die ordentliche Jahreshauptversammlung festgelegten Erfordernisse.

c) JHV und außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur bei Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Vorstandes beschlussfähig. Ergibt sich die Nichtbeschussfähigkeit einer JHV oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Stunde eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen unter allen Umständen beschlussfähig.

d) Beurkundung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlungen

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen hat durch Niederschrift zu erfolgen, die der Schriftführer unterschreibt und die Vorsitzenden gegenzeichnet.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Das Kassenwesen und die Kassenbuchaufzeichnungen sämtlicher Abteilungen unterliegen der Prüfung zweier von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren zu wählenden Kassenprüfer.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Belege zu nehmen und jede kassentechnische Auskunft zu verlangen. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen, zur JHV müssen die Kassenprüfer einen Bericht vorlegen.

## **§ 14 Beitrags- und Kassenwesen**

Der 1. Kassierer verwaltet das Kassenwesen des Vereins. Von den Mitgliedern sind Eintrittsgeld sowie monatliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Bedürftigen und in besonderen Fällen kann auf Antrag die Zahlung von Vereinsbeiträgen und Umlagen vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15 Strafen**

Satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern kann durch Strafen geahndet werden. Diese sind:

1. Verwarnung und Verweis
2. zeitweilige Sperre vom aktiven Sportbetrieb
3. Ordnungsstrafen bis zu € 100,-
4. zeitweiliger Entzug des Stimmrechts
5. Ausschluss aus der Gemeinschaft

Die Verhängung der Strafen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 16 Hausgewalt**

In den vorhandenen Vereinsräumen und Anlagen, die die Gemeinschaft zur Verfügung hat, üben die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter die Hausgewalt aus.

## **§ 17 Schlichtung von Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten einzelner aktiver Mitglieder untereinander entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gelingt die gütliche Beilegung nicht, so hat der Ehrenrat die Entscheidung zu treffen. Die Bestrafung spricht der Vorstand aus.

## **§ 18 Haftung**

Die Gemeinschaft haftet in keiner Weise für Schäden, die den Mitgliedern durch die Ausübung des Sportes zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die in Gebäuden oder Anlagen der Gemeinschaft eintreten. Die Mitglieder oder die von ihnen zugeführten Gäste haben für Beschädigungen von Gemeinschaftseigentum oder zur Benutzung durch die Gemeinschaft erhaltenen Einrichtungen, Geräten usw. bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden sowie bei Verlust von Gegenständen, die die Gemeinschaft leihweise überlässt, in voller Höhe Schadenersatz zu leisten.

## **§ 19 Auflösung der Gemeinschaft oder Aufhebung der Rechtsfähigkeit**

Die Auflösung der Gemeinschaft oder die Aufhebung der Rechtsfähigkeit kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller noch vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder den Antrag hierzu stellen. Die Auflösung erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Nach Auflösung der Gemeinschaft wird das Vermögen zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gemeinschaft verwendet und ein eventueller Überschuss an den Landessportbund Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts überwiesen, welcher dies unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach beendeter Auflösung der Gemeinschaft und Abwicklung der Vermögenswerte solange tätig, bis der Beschluss der letzten Jahreshauptversammlung ausgeführt ist. Er übernimmt sonst keine weiteren Aufgaben.

## **§ 20 Bekanntmachungen**

Wichtige Mitteilungen und Gemeinschaftsangelegenheiten werden den Mitgliedern sowohl durch Aushang in den Räumen und Platzanlagen der Gemeinschaft, als auch durch unsere Schaukästen der Gemeinschaft bekannt gegeben.

ausgestellt am 19.04.2013